

Verkündet
am 8. Dezember 1954
Jodas, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi G [REDACTED], M [REDACTED],
J [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl. Ing. Eugen G [REDACTED], A [REDACTED],
Krs. Ma [REDACTED]/L [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr.
Fischer, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des II. Zivilsenats in Kassel des Oblandesge-
richts in Frankfurt/Main vom 9. Juli 1953 auf-
gehoben und die Sache zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder. Sie betrieben in Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Maschinenfabrik. Außerdem war der Beklagte Alleininhaber einer Textilfabrik. Beide Betriebe leitete der Kläger. Im Jahre 1950 traten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf. Diese wurden in einem Schiedsgerichtsverfahren ausgetragen. Hier kam es am 2. Juni 1950 zu einem schriftlichen, von beiden Parteien unterschriebenen Schiedsvergleich, nach dessen Wortlaut der Kläger mit Wirkung vom 31. Mai 1950 aus der offenen Handelsgesellschaft ausschied, während er dafür eine Abfindungssumme von 15.000 DM erhalten sollte; außerdem wurde dem Kläger die Zahlung bestimmter Gehaltsrückstände zugbilligt. Da der Schiedsvergleich keine Klausel darüber enthielt, daß sich der Beklagte der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsvergleich unterwerfe (vgl. § 1044 a ZPO), kamen die Parteien dahin überein, daß der Kläger die ihm aus dem Vergleich noch etwa zustehende Forderung vor dem ordentlichen Gericht einklagen müsse.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger einen Anspruch in Höhe von 10.372,80 DM geltend gemacht, und zwar einen Restbetrag von 9.650 DM von der ihm zugesagten Abfindungssumme, einen Betrag von 335,30 DM an Gehaltsrückstand sowie einen Betrag von 387,50 DM für einbehaltene Lohnsteuer.

Der Beklagte hat gegenüber der Klageforderung in Höhe eines Betrages von 9.659,73 DM mit Gegenforderungen aufgerechnet, die er im wesentlichen auf unzulässige Geld- und Warenentnahmen des Klägers während seiner Geschäftsführung stützt. Außerdem hat er eingewendet, daß der Kläger seiner Verpflichtung aus dem Schiedsvergleich, die Buchführung und die Geschäftspapiere an den Beklagten voll-

- 3 -

ständig und in ordnungsgemäß geführtem Zustand per 31. Mai 1950 zu übergeben, nicht entsprochen habe. Insoweit hat der Beklagte wegen des Restbetrages der Klageforderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. In der Berufungsinstanz hat sich der Beklagte auch noch auf die Nichtigkeit des Vergleichs berufen. In diesem Zusammenhang hat er vorgetragen, daß der Text des Vergleichs nach Abschluß der Schiedsgerichtsverhandlung nur in Anwesenheit der beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sowie in Anwesenheit des Beklagten und seines Prozeßbevollmächtigten festgelegt und von dem Beklagten und den beiden Schiedsrichtern unterschrieben worden sei. Am nächsten Tag hätten dann die beiden Schiedsrichter mit dem Kläger über die Annahme des Vergleichs verhandelt. Hierbei habe der Kläger einige Änderungen zu seinen Gunsten gewünscht. Darüber habe der Schiedsrichter des Beklagten mit diesem telefonisch gesprochen; er - der Beklagte - habe nur einzelne dieser Änderungen gebilligt. Gleichwohl seien sämtliche der vom Kläger gewünschten Änderungen in die Vergleichsurkunde aufgenommen worden. Der Schiedsrichter des Beklagten habe zum Abschluß eines solchen Vergleichs keine Vollmacht gehabt. Außerdem hat der Beklagte den Vergleich auch noch wegen arglistiger Täuschung und wegen widerrechtlicher Drohung angefochten.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Einwendungen des Beklagten von § 10 des Schiedsvergleichs aus, wonach mit der Unterzeichnung des Vergleichs "sämtli-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

e zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche, welcher Art auch immer, endgültig abgegolten seien". Für die Auslegung dieser Bestimmung, so führt das Berufungsgericht aus, sei es wesentlich, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Kläger bei den mündlichen Verhandlungen vor Abschluß des Schiedsvergleichs auf die Unvollständigkeit der Buchführung ausdrücklich hingewiesen und daraufhin der Beauftragte des Beklagten (das ist der von ihm ernannte Schiedsrichter) dem Kläger erklärt habe, er brauche die Buchführung nicht zu vervollständigen, die Buchführung würde in dem unvollständigen Zustand übernommen, der Kläger solle den Betrieb nicht mehr betreten. Hieraus folgert das Berufungsgericht nach der allgemeinen Lebenserfahrung, daß der Beklagte die Unzulänglichkeit der Buchführung gekannt habe und daher auch mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß sich bei genauer Überprüfung der Buchführung Fehlbeträge und andere Unregelmäßigkeiten ergeben würden. Der Beklagte habe also bei Abschluß des Vergleichs das Bestehen etwa sich hieraus ergebender Ansprüche gegen den Kläger in Kauf genommen, so daß sie mit dem Vergleich gemäß § 10 abgegolten seien. Die gegenteilige Behauptung des Beklagten, vor Abschluß des Schiedsvergleichs sei Sauberkeit der Buchführung und das Nichtvorliegen unberechtigter Entnahmen als Voraussetzung des Vergleichs vereinbart worden, habe demgegenüber durch die Beweisaufnahme keine Bestätigung gefunden. Die Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung hält das Berufungsgericht für unbegründet, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine arglistige Täuschung des Klägers über die Unvollständigkeit der Buchführung ausscheide und weil der Beklagte zudem in der ersten Instanz auf die Anfechtung uneingeschränkt ausdrücklich verzichtet habe.

Die Revision beruft sich gegenüber diesen Ausführungen auf die Behauptung des Beklagten, mit denen dieser

in der Vorinstanz dargelegt hat, daß zwischen den Parteien ein Vergleich überhaupt nicht wirksam zustande gekommen sei, weil der Beklagte die auf Wunsch des Klägers vorgenommenen Änderungen nicht sämtlich gebilligt und sein Beauftragter zu einer solchen Billigung keine Vollmacht gehabt habe. Es mag hier offenbleiben, ob die Darlegungen des Beklagten im Ergebnis insoweit zutreffend sind, als der Beklagte damit auch das wirksame Zustandekommen des schriftlich festgelegten Vergleichsinhalts in Zweifel zieht. In dieser Hinsicht könnten deshalb Bedenken bestehen, weil der Beklagte auf Grund dieses Vergleichs Zahlungen an den Kläger für seine Abfindungsforderung geleistet und weil er weder in einem vorausgegangenen Vollstreckbarkeitsverfahren noch in dem vorliegenden Verfahren bis in die Berufungsinstanz das Zustandekommen des schriftlichen Vergleichs bezweifelt hat. Es liegt nahe, in diesem Verhalten des Beklagten eine Genehmigung der schriftlich vorgenommenen Änderungen des ursprünglichen Vergleichsinhalts durch seinen Beauftragten zu erblicken, falls dieser tatsächlich keine Vollmacht gehabt haben sollte. Anders steht es dagegen mit den mündlichen Erklärungen, die der Beauftragte des Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dem Kläger gegeben haben soll. Für diese Erklärungen kann, falls der Beauftragte des Beklagten insoweit keine Vollmacht hatte, eine Genehmigung durch den Beklagten unter dem angegebenen rechtlichen Gesichtspunkt nicht in Betracht kommen, weil eine Kenntnis des Beklagten von diesen Erklärungen nicht festgestellt ist. Hat aber der Beauftragte zur rechtsverbindlichen Abgabe dieser mündlichen Erklärungen keine Vollmacht gehabt, was angesichts der dahingehenden unter Beweisantritt aufgestellten Behauptungen des Beklagten für die Revisionsinstanz unterstellt werden muß, so können diese Erklärungen mangels ihrer Verbindlichkeit auch nicht zur Auslegung des § 10 des Vergleichs herangezogen werden. Damit entfällt ein

für das Berufungsgericht entscheidender Gesichtspunkt für die von der Revision angegriffene Auslegung. Hinzu kommt, daß des weiteren die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe den von ihm behaupteten Abschluß einer mündlichen Vereinbarung, daß nämlich die Sauberkeit der Buchführung und das Nichtvorliegen unberechtigter Entnahmen die Voraussetzung für den Vergleich sein sollten, nicht beweisen können, nach den bisherigen Feststellungen aus prozessualen Gründen nicht haltbar ist. Denn der Beklagte hat sich für diese Behauptung auf die Aussagen von zwei Zeugen berufen, die das Berufungsgericht bisher nicht vernommen hat. Da der Beklagte darüber hinaus auch Beweis dafür angetreten hat, daß eine ordnungsmäßige Buchführung nicht vorgelegen und daß der Kläger unzulässigerweise Geld und Ware aus dem Betrieb entnommen habe, durfte das Berufungsgericht ohne Berücksichtigung dieser Beweisanträge nicht davon ausgehen, daß der Beklagte die von ihm behauptete zusätzliche mündliche Vereinbarung nicht bewiesen habe. Damit entfallen die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht der Klage auf Zahlung der restlichen Abfindungssumme und auf Zahlung der dem Kläger in dem Vergleich zugewilligten Gehaltsrückstände entsprochen hat. Das Berufungsurteil muß daher insoweit aufgehoben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit die noch fehlenden Feststellungen getroffen werden.

Sollte die noch erforderliche Beweisaufnahme im vollen Umfang zu Ungunsten des Beklagten ausfallen, und sollte demgemäß das Berufungsgericht wiederum zu derselben Auslegung des § 10 des Vergleichs kommen, so wird die Frage, ob der Beklagte den Vergleich habe anfechten können, nochmals zu prüfen sein; denn die Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung seitens des Klägers bezieht sich nicht nur darauf, wie das Berufungsgericht annimmt, daß der Kläger eine Täuschung hinsichtlich der Unvollstän-

digkeit der Buchführung begangen haben soll, sondern auch darauf, daß er unberechtigte Geld- und Warenentnahmen dem Beklagten arglistig verschwiegen habe. Bei Prüfung der Frage, ob der Beklagte den Vergleich habe anfechten können, wird es erforderlich sein, die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten, daß er den Vergleich nicht anfechte, auch unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob er damit auf eine dem Beklagten gegebene Anfechtungsbefugnis nicht endgültig habe verzichtet, sondern ob er damit lediglich von einer solchen etwa gegebenen Befugnis des Beklagten z.Zt. nicht habe Gebrauch machen wollen. Es kann, wie die Revision mit Recht hervorhebt, eine solche Möglichkeit nach dem Wortlaut der Erklärung keineswegs ausgeschlossen werden. Sodann bedarf es in diesem Zusammenhang auch der Prüfung, ob diese Erklärung - wovon das Berufungsgericht ohne weiteres auszugehen scheint - gegebenenfalls den Verzicht auf jedwede Anfechtungsbefugnis oder nur den Verzicht auf die Anfechtung hinsichtlich solcher Tatbestände enthält, die damals dem Prozeßbevollmächtigten oder wenigstens dem Beklagten bekannt gewesen seien. Für die Annahme eines Verzichts auf jedwede Anfechtungsbefugnis werden greifbare Anhaltspunkte notwendig sein, weil ein Prozeßbevollmächtigter nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine so weitgehende, in ihren Folgen von ihm kaum übersehbare Erklärung nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände abgeben wird. Das gilt vor allem in einem Fall der vorliegenden Art, in dem der Prozeßbevollmächtigte durch den Ausspruch eines so weitgehenden Verzichts für seine Partei keinerlei Vorteile, auch nicht solche prozessualer Art, sondern gegebenenfalls nur Nachteile herbeiführen kann. Ist aber ein etwaiger Verzicht auf das Anfechtungsrecht des Beklagten nur auf solche Tatbestände beschränkt, die damals dem Prozeßbevollmächtigten oder dem Beklagten bekannt waren, so ist zu berücksichtigen, daß dem Beklagten nach seinen Behauptungen die Umstände,

auf die er seine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung stützt (etwas anderes gilt für die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung), im Zeitpunkt der Abgabe der etwaigen Verzichtserklärung noch nicht bekannt gewesen sind.

Was den vom Kläger geltend gemachten Anspruch wegen der vom Beklagten angeblich nicht abgeführten Lohnsteuer für den Kläger anlangt, so ist aus dem Berufungsurteil nicht ersichtlich, ob dieser Anspruch auf dem Vergleich beruht, oder ob es sich hierbei um einen Anspruch aus dem Dienstverhältnis während der Zeit vor Abschluß des Vergleichs handelt. Ist das erstere der Fall, so kann der Kläger auch diesen Anspruch nur geltend machen, wenn gegen die Wirksamkeit dieses Vergleichs keine rechtlichen Bedenken bestehen. Stützt sich dagegen dieser Anspruch auf das Dienstverhältnis während der Zeit vor Abschluß des Vergleichs und ist er von dem Abschluß des Vergleichs, insbesondere der Ziff 10 des Vergleichs, nicht berührt worden, dann werden gegen die Berechtigung dieses Anspruchs keine durchgreifenden Bedenken zu erheben sein. Die Revision meint zwar, daß der Kläger im Hinblick auf die eigene Haftung des Beklagten, die diesen als Arbeitgeber gemäß § 46 Abs 2 und 3 LohnStDVO (vgl auch § 38 Abs 3 Satz 2 EinkStG) wegen der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt trifft, die Zahlung der nicht abgeführten Lohnsteuer an sich selbst nicht verlangen kann. Allein diese Ansicht ist nicht richtig. Aus dem Dienstverhältnis hat der Kläger einen Anspruch auf den ihm zugesagten Bruttolohn gegen den Beklagten. Dieser Anspruch wird dadurch noch nicht berührt, daß der Beklagte als Arbeitgeber das Recht hat, bei der Auszahlung des Lohns den auf die Lohnsteuer entfallenden Betrag zum Zweck der Abführung an das Finanzamt einzubehalten. Erst durch die Abführung an das Finanzamt und durch die Tilgung der Steuerschuld des Arbeitnehmers wird der Lohnanspruch insoweit getilgt. Bis zur Abführung an das Finanzamt bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers auf dem vereinbarten Bruttolohn

bestehen (Poelmann, RdA 1951, 367; vgl auch Rewolle, BB 1949, 448). Daran ändert auch die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Finanzamt nichts. Es ist vielmehr seine Sache, sich durch eine rechtzeitige Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt von dieser Haftung zu befreien.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann somit auch über den geltend gemachten Anspruch wegen der Lohnsteuer noch nicht abschließend entschieden werden, weil die erforderlichen Feststellungen darüber fehlen, ob dieser Anspruch auf dem Vergleich beruht, oder ob er, wenn er aus der zurückliegenden Zeit stammt, durch Ziff 10 des Vergleichs erfaßt worden ist oder nicht. Es ist das Berufungsurteil daher auch insoweit aufzuheben und die Sache ebenfalls insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist dem Berufungsgericht vorzubehalten, da eine abschließende Entscheidung zur Sache noch nicht möglich ist.

Dr. Selowsky	Dr. Haidinger	Dr. Fischer
Dr. Kuhn	Artl	